

Vertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen

und Leistungsbezieher nach SGB XI + SGB XII

(Stand: 23. April 2013)

Zwischen der

als Träger von
(Name der Einrichtung)

vertreten durch
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft in
- nachstehend „Kundin/Bewohnerin“ genannt -

vertreten durch.....
(rechtliche Betreuerin / Bevollmächtigte)

wird mit Wirkung vom (Einzugsdatum) auf unbestimmte Zeit folgender

V e r t r a g geschlossen:

Anredeform:

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit ist nachfolgend die weibliche Form gewählt, selbstverständlich schließt dies alle männlichen Pendanten mit ein.

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		1 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

C 2.13.3.1 Vertrag vollstationär - Leistungsbezieher

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen (Vollkost oder leichte Vollkost)
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
- Bei Bedarf: Sonderkostformen nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Kundin/Bewohnerin entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):

Klasse/Stufe I

Klasse/Stufe II

Klasse/Stufe III

außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall)

entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Kundin/Bewohnerin mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- e) Pflege und Betreuung unterhalb der Pflegestufe I (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- f) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes (Häufigkeit; ggf. Aufschlüsselung nach Wohnraum oder Nasszelle)

.....
.....

- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
- h) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche;
- i) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetagsverwaltung, Ein- und Auszugshilfen etc.) im notwendigen Umfang.

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		3 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

C 2.13.3.1 Vertrag vollstationär - Leistungsbezieher

- j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Kundin/Bewohnerin zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Kundin/Bewohnerin folgende Schlüssel:

.....

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Kundin/Bewohnerin auf ihre Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Kundin/Bewohnerin die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Kundin/Bewohnerin bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung der Kundin/Bewohnerin in eine Pflegestufe durch die jeweilige Pflegekasse.
Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft € tägl.
- Entgelt für Verpflegung € tägl.
- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI
Stufe € tägl.
- Zuschlag außergewöhnlich hoher und intensiver
Pflegeaufwand („Härtefall“) € tägl.
- Pflege und Betreuung unterhalb der Pflegestufe I
(sog. Stufe O im Sinne von § 61 SGB XII) € tägl.
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu
ergangenen Ausführungsvorschriften
(teilweise öffentliche Förderung):
Doppelzimmer € tägl.
Einzelzimmer € tägl.

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		4 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

C 2.13.3.1 Vertrag vollstationär - Leistungsbezieher

- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI
(ohne öffentliche Förderung) €tägl.
- Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbil-
dungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO)
im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI €..... tägl.

=====

insgesamt

€ **tägl.**

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich €

Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial i.H.v.26,81 Euro monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

- (3) Wird die Kundin/Bewohnerin vollständig und dauerhaft durch Sondennahrung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom werden zzt. € täglich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufhalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v.H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO). Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung, die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) zu zahlen.
- (5) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§5 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Kundin/Bewohnerin zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab der Kundin/Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		5 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Kundin/Bewohnerin, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte sind gegenüberzustellen.

§ 6 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 4 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, gilt für die Kundin/Bewohnerin, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder des SGB XII in Anspruch nimmt, die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Kundin/Bewohnerin die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Kundin/Bewohnerin schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Kundin/Bewohnerin muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens bis zum zehnten des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Kundin/Bewohnerin wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		6 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kundin/Bewohnerin ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Kundin/Bewohnerin ansonsten Regresse.
- (2) Die Kundin/Bewohnerin ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Kundin/Bewohnerin, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Kundin/Bewohnerin den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 15 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Der Mitwirkung der Kundin/Bewohnerin bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 3 Abs. 1 d dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Kundin/Bewohnerin an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 9 Eingebraachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Kundin/Bewohnerin Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr Zimmer einbringen. Die von der Kundin/Bewohnerin eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte (z.B. Fernseher, Radiogeräte, Stehlampen, Verlängerungskabel (nicht erfasst sind die batteriebetriebenen Geräte), werden auf ihre Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Kundin/Bewohnerin können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können im abschließbaren Wertfach des Kleiderschranks verwahrt werden. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung.

§ 10 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		7 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

§ 11 Haftung

- (1) Kundin/Bewohnerin und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Kundin/Bewohnerin überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden. Für Bargeld und Schmuck haftet die Einrichtung in keinem Fall.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Kundin/Bewohnerin durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe **Anlagen 1-4**).
- (3) Die Kundin/Bewohnerin hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie gespeichert sind.

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Kundin/Bewohnerin hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 5** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Kundin/Bewohnerin hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als **Anlage 6** beigelegt.
- (3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Kundin/Bewohnerin sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau.....
(Name, Vorname)

.....

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		8 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

C 2.13.3.1 Vertrag vollstationär - Leistungsbezieher

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Kundin/Bewohnerin an

Herrn/Frau

in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

in

ausgehändigt werden.

(3)

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Kundin/Bewohnerin.

(2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

(3) Die Einrichtung ist berechtigt, nach 7 Tagen die im Raum befindlichen Gegenstände auf Kosten der Erben ein zu lagern.

§ 16 Kündigung durch die Kundin/Bewohnerin

(1) Die Kundin/Bewohnerin kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		9 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

Entgelt es ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.

- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Kundin/Bewohnerin jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Kundin/Bewohnerin erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Kundin/Bewohnerin auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Kundin/Bewohnerin kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 17 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Kundin/Bewohnerin ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Kunde/Bewohnerin ihre Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 8 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 4. die Kundin/Bewohnerin
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 3 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Kundin/Bewohnerin unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Kundin/Bewohnerin unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Kundin/Bewohnerin in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013			
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL	10 von 17	1

C 2.13.3.1 Vertrag vollstationär - Leistungsbezieher

ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Kundin/Bewohnerin nach § 16 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Kundin/Bewohnerin auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Kundin/Bewohnerin auf deren Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (4) Die Kundin/Bewohnerin kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist in der gesamten Einrichtung grundsätzlich untersagt.
- (2) Zur Verfügung stehende Raucherbereiche sind ausgewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift Kundin/Bewohnerin

Ort, Datum

Unterschrift Betreuerin/Bevollmächtigte

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtung

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		11 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

Anlage 1

Name, Vorname:

Einwilligung der Datennutzung für das Gemeinschaftsleben

Ich bin damit einverstanden, dass von..... (Name der Einrichtung) folgende Daten genutzt werden:

- Name, Vorname, Zimmernummer** als Besucherhinweis auf der Infotafel im Eingangsbereich
- Name, Vorname, Geburtsdatum** in der internen Hauszeitschrift
- Name, Vorname, Geburtsdatum** als Aushang im Wohnbereich
- Name, Vorname, Geburtsdatum** als Aushang im Eingangsbereich
- Foto** zur Gestaltung des Wohnbereichs
- Foto** zur Orientierung des persönlichen Zimmers
- Name, Vorname, Sterbedatum, Foto** im Kondolenzbuch im Eingangsbereich
- Name, Vorname, Sterbedatum, Foto** im Kondolenzbuch im Wohnbereich

Ort, Datum

Unterschrift Kundin/Bewohnerin

Ort, Datum

Unterschrift Betreuerin/Bevollmächtigte

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		12 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

Evangelische Alten- und Krankenhilfe Remscheid e.V. 	Qualitätsmanagement- Handbuch	Geltungsbereich: Gesamte Einrichtungen
C 2.13.3.1 Vertrag vollstationär - Leistungsbezieher		

Anlage 2

Name, Vorname:

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass..... (Name der Einrichtung)
folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Dokumentation zu führen:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Pflegeberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort, Datum Unterschrift Kundin/Bewohnerin

Ort, Datum Unterschrift Betreuerin/Bevollmächtigte

	Erstellt	Gepflegt	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		13 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

Anlage 3

Name, Vorname:.....

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Patientenverfügung (soweit vorhanden)

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

die Krankenhäuser/Rehaeinrichtungen

Pflegeüberleitungsbögen

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung

zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden

zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum Unterschrift Kundin/Bewohnerin

Ort, Datum Unterschrift Betreuerin/Bevollmächtigten

	Erstellt	Gepprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		14 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

Anlage 4

Name, Vorname:.....

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Aufnahmedatum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,**
- zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum Unterschrift der Kundin/Bewohnerin

Ort, Datum Unterschrift der Betreuerin/Bevollmächtigten

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		15 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

Anlage 5

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung wenden:

.....
(Name, Vorname, Zimmernummer im Haus, Telefon-/Fax-Nr. der Pflegedienstleitung)

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

.....
(Name und Anschrift und Telefon-/Fax-Nr. des Trägers)

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Beirat richten:

.....
Name, Vorname der Vorsitzenden, Zimmer- Nr.

- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Lennastr. 41, 40470 Düsseldorf,
Tel.: 0211 / 6398-0, Fax 0211 / 6398-299

2. Zuständige Aufsichtsbehörde:

Stadt Remscheid, Gesundheitsamt, Haddenbacherstr. 38, 42855 Remscheid,
Tel.: 02191 / 16-3751, Fax 02191 / 16-13751; 02191/16-3769, Fax :02191/16-13769

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Stadt Remscheid OE 51/5 Alleestr. 66, 42853 Remscheid,
Tel.: 02191 / 16-2215

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Verbraucherzentrale NRW, Alleestr. 10, 42853 Remscheid,
Tel.: 02191 / 209801-03

5. Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf:

Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-172.

6. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Kundin/Bewohnerin:

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013		16 von 17	1
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL		

Anlage 6

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

1. Beschwerden von Kunden/Bewohnern in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeitenden und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.

2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.

- a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
- b) Beirat,
- c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
- d) Aufsichtsbehörde
- e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
- f) Verbraucherberatung.

4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,

- a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
- b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.

5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/12.02.2008

	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Seite	Ausgabe
Datum:	25.10.2012	30.04.2013			
Gezeichnet:	FB B-VW	QMB-EAK	EL	17 von 17	1